

Die Untere Jagdbehörde des Kreises Düren erlässt folgende

Allgemeinverfügung

I.

Nach § 22 Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG), in Verbindung mit § 24 Abs. 2 Landesjagdgesetz (LJG NRW), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 17 der Verordnung über die Jagdzeiten (JagdZV) und §1 Abs. 1 Nr. 19 der Landesjagdzeitenverordnung (LJZeitVO), in der jeweils derzeit gültigen Fassung, wird die festgelegte Schonzeit für Ringeltauben zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden an landwirtschaftlichen Kulturen im Kreis Düren vom 21.02.2017 bis zum 31.10.2017 wie folgt aufgehoben:

Gefährdete Kulturen	Zeitraum
Gemüse, Bohnen, Erbsen, Obst	21. Februar bis 31. Oktober
Getreide	21. Februar bis 31. März 15. Juni bis 31. Oktober
Zuckerrüben	15. März bis 31. Mai
Mais	15. April bis 15. Juli
Raps	21. Februar bis 31. März 15. Juni bis 31. Oktober

Die Jagd darf nur an oder auf den gefährdeten Flächen sowie an Orten, die in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang zu diesen Flächen stehen, und in den angegebenen Zeiträumen ausgeübt werden.

Es dürfen nur Ringeltauben aus Schwärmen bejagt werden.

II.

Den einzelnen Jagdausübungsberechtigten wird auferlegt, die Anzahl der in der Zeit der Schonzeitaufhebung erlegten Ringeltauben spätestens bis zum 15.11.2017 der Unteren Jagdbehörde des Kreises Düren zu melden.

Die Meldung der jährlichen Strecke für das Jagdjahr 2016/2017 zum 15. April 2017 bleibt hiervon unberührt.

III.

Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung der Schonzeit entfallen.

IV:

Diese Allgemeinverfügung ist befristet bis zum 31.10.2017.

V.

Diese Verfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung dieser Allgemeinverfügung erfolgt nach den Vorschriften des § 12 der Hauptsatzung des Kreises Düren. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung wirksam.

VI.

Diese Verfügung kann bei der Unteren Jagdbehörde des Kreises Düren, Bismarckstr. 16, 52351 Düren, während der allgemeinen Geschäftszeiten in Raum A 65, eingesehen werden.

Gründe:

Diese Maßnahme ist im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 a) 3. Alt. der EG-Vogelschutzrichtlinie erforderlich, um erhebliche Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen abzuwenden, weil es keine andere zufriedenstellende Lösung und insbesondere keine wirksamen Abwehrmaßnahmen gibt. Die Bejagung während der Brut- und Aufzuchtzeit ist deshalb unter arten- und tierschutzrechtlichen Gesichtspunkten ausnahmsweise vertretbar, zumal die Bejagung auf die tatsächlich gefährdeten Kulturen in den kritischen Zeiträumen beschränkt wird. Da erhebliche Schäden nur durch Schwärme verursacht werden, dürfen nur Schwarmtauben bejagt werden. Mit dieser Beschränkung wird auch den Belangen des Tierschutzes entsprochen, da Schwarmtauben regelmäßig nicht am Brutgeschäft beteiligt sind.

Die Frist unter Ziffer IV war auf den 31.10.2017 festzusetzen, da in der gesamten Schonzeit gefährdete Kulturen vorhanden sind.

Düren, den 21.02.2017

Kreis Düren
Der Landrat
als Untere Jagdbehörde
Im Auftrag

Hürtgen